

22.01.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/008

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**1. Änderung RROP 2016 zur Anpassung an das LROP 2017;
Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	11.02.2019 -							
Verwaltungsausschuss	18.02.2019 -							
Rat	07.03.2019 -							
Ortsrat der Ortschaft Beven- sen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bor- denau	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Man- delsloh	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Marien- see	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlen- felder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neu- stadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Ottern- hagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggen- hagen	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schnee- ren	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die als Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2019/008 beigefügte Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anlass und Ziele

Die Region Hannover hat die Stadt Neustadt a. Rbge. mit Schreiben vom 07.01.2019 an der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 sowie dem beigefügten Entwurf des Umweltberichts gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) beteiligt.

Die Auslegung bzw. die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme erfolgt bis zum 04.03.2019. Der Entwurf der städtischen Stellungnahme ist in den politischen Gremien der Stadt Neustadt a. Rbge. zu beraten.

Finanzielle Auswirkungen		keine	
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Mit Schreiben vom 07.01.2019 hat die Region Hannover mitgeteilt, dass sie die Stadt an der 1. Änderung des RROP 2016 zur Anpassung an das LROP 2017 beteiligt.

Die erforderlichen Anpassungen des RROP 2016 betreffen u. a. folgende für Neustadt relevante neu hinzugekommene Festlegungen des überarbeiteten LROP 2017:

- Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung/Nahversorgungsschwerpunkte
- Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung
- Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund

Die sich aus den oben genannten Anforderungen des LROP 2017 ergebenden Änderungen der Festlegungen des RROP 2016 sind in die zeichnerische Darstellung des RROP 2016 integriert worden. Die jeweiligen Änderungen sind aus den Erläuterungskarten zum RROP 2016 ersichtlich.

Damit sich die politischen Gremien ein Bild von den Anpassungen des RROP 2016 machen können, wird hiermit über das Verfahren informiert.

Eine Bereitstellung der Unterlagen erfolgt über die Homepage der Region Hannover:

www.regionalplanung-hannover.de

Nahversorgungsschwerpunkte und Verflechtungsbereiche

Im RROP-Entwurf 2016 wurden Nahversorgungsschwerpunkte festgelegt. Unter der Voraussetzung, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließlich der Sicherung der Nahversorgung dienen, sollten diese nicht nur in den Zentralen Orten, sondern auch in den im RROP-Entwurf 2016 festgelegten „Nahversorgungsschwerpunkten“ zulässig sein. Damit soll sowohl die Möglichkeit eröffnet werden, vorhandene Lebensmittelmärkte über die Schwelle der Großflächigkeit (über 800 m² Verkaufsfläche) hinaus erweitern zu können als auch in den „Nahversorgungsschwerpunkten“ die Nahversorgungsfunktion durch eine Neuansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit mehr als 800 m² zu erfüllen. Dieser Forderung ist die Landesplanung in der LROP-Novellierung nachgekommen. Da der RROP-Entwurf 2016 der Region Hannover zu diesem Zeitpunkt schon in einem weit fortgeschrittenen Planungsstadium war bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten LROP bereits ein entsprechender Satzungsbeschluss vorlag, konnten die im LROP festgelegten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend wurden die im RROP-Entwurf 2016 festgelegten Nahversorgungsschwerpunkte von der Genehmigung des RROP 2016 ausgenommen. Die Festlegung erfolgt nunmehr mit der 1. Änderung des RROP 2016.

In Neustadt a. Rbge. werden in der 1. Änderung des RROP 2016 nun Bordenau, Hagen und Mandelsloh als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgesetzt. Die zugehörigen Einzugsbereiche (zu versorgender Bereich) sind in der Erläuterungskarte 1.2 dargestellt.

Torferhaltung

Das novellierte LROP sieht als neue Gebietsfestlegung Vorranggebiete Torferhaltung vor. In diesen Vorranggebieten Torferhaltung soll der Torfabbau in der Regel ausgeschlossen werden. Mit dieser neuen Gebietskategorie wird folgende Zielsetzung verfolgt: „Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens).“

Darüber hinaus hat die Region Hannover für die Festlegung der Vorranggebiete Torferhaltung im RROP 2016 weitere Kriterien aufgestellt:

- Es dürfen keine Überlagerungen mit Belangen vorliegen, die im LROP aufgeführt sind.
- Entsprechend des regionalen Maßstabs im RROP 2016 wird eine Mindestgröße für „Vorranggebiete Torferhaltung“ von 10 ha angenommen (LROP: Mindestgröße 25 ha).
- Ein „Vorranggebiet Torferhaltung“ muss eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m aufweisen und muss in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden“ als Hochmoor oder Niedermoor enthalten sein.

Nach Anwendung dieser Kriterien werden neben den gemäß LROP festgelegten und im RROP räumlich konkretisierten „Vorranggebieten Torferhaltung“ im Bereich des „Hanlax Moores“ und des „Schneererener Moores“ ein weiteres „Vorranggebiet Torferhaltung“ in der Stadt Neustadt a. Rbge. festgelegt: das Niedermoor bei Mariensee.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche die Torfzehrung wesentlich beschleunigen würden, stehen dem raumordnerischen Vorrang der Torferhaltung entgegen.

Biotopverbund

In der zeichnerischen Darstellung zum Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017) sind überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Diese waren in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Zudem sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Region Hannover ist in der Stellungnahme der Stadt darauf hingewiesen worden, dass diese nur vorbehaltlich noch ausstehender politischer Beschlüsse erfolgen kann. Es war der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Kürze der Zeit nicht möglich, alle erforderlichen politischen Gremien zu beteiligen. Aus diesem Grund wird in der Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich noch Ergänzungen ergeben können, die nach der Behandlung im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 07.03.2019 ggf. kurzfristig nachgereicht werden. Die Stellungnahme der Stadt ist bitte der Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2019/008 zu entnehmen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Von der 1. Änderung des RROP 2016 sind Ziele der Stadt direkt oder indirekt betroffen. So ist darauf zu achten, dass die Verkehrsentwicklung funktions- und zukunftsfähig gestaltet und die städtebauliche Entwicklung vorangetrieben wird. Wohngebiete sollen bedarfsgerecht entwickelt und die Infrastruktur gesichert werden. Es soll ein attraktives, naturnahes Wohnumfeld durch öffentliche Grün- und Freianlagen auch als Treffpunkte und Aufenthaltsräume geschaffen werden. Die Vielfältigkeit von Natur und Landschaft des Neustädter Landes soll erhalten und entwickelt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Kosten werden der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die Abgabe der Stellungnahme zur 1. Änderung des RROP 2016 voraussichtlich nicht entstehen.

So geht es weiter

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des RROP 2016 werden nach erfolgter Beteiligung geprüft und den Gremien der Region Hannover zusammen mit einem Abwägungsvorschlag vorgelegt. Nach Rechtskraft der 1. Änderung des RROP 2016 sind die Behörden an die dort festgelegten Ziele gebunden.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage

Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Neustadt a. Rbge. zur 1. Änderung des RROP 2016